

- Amt für öffentliche Ordnung -

I. Erl. Schreiben an:

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau
Uschi Pausch-Gruber
Oberanger 38

-322

8000 München 2

17.01.1989

321-au/Li

24.01.1989

Vollzug des Versammlungsgesetzes (VersammlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), geändert durch Gesetz vom 18.07.1985 (BGBl. I S. 1511) und das Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes (AGVersammlG) vom 15. Juli 1957 (BayRS 2180-4-1);

hier: Aufzug zum § 218 StGB am 25.02.1989 in Memmingen

Die Stadt Memmingen erläßt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Veranstaltung des Aufzugs wird von folgenden Auflagen abhängig gemacht:

- a) Verantwortliche Leiterin (VL) ist Frau Uschi Pausch-Gruber, Oberanger 38, 8000 München 2.

Die VL hat ständig anwesend zu sein. Ist ihr dies nicht möglich, hat sie eine(n) Vertreter(in) zu benennen. Für die Erfüllung der Auflagen ist die VL, in ihrer Abwesenheit der Vertreter/die Vertreterin verantwortlich.

Die Versammlungsleiterin ist verpflichtet, sich vor Beginn der Versammlung beim Einsatzleiter der Polizei zu melden und sicherzustellen, daß sie für diesen während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die VL hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sie ist dafür verantwortlich, daß die Angaben in der Anmeldung über den zeitlichen und räumlichen Verlauf eingehalten werden. Sie muß mit ihren Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer(innen) des Aufzuges/der Versammlung erreichen können.

Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen vor Beginn der Veranstaltung die durch sie zu beachtenden Auflagen bekanntzugeben und sie erforderlichenfalls auf die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 VersammlG) hinzuweisen.

Die VL kann sich bei der Durchführung ihrer Rechte aus § 8 VersammlG der Hilfe einer angemessenen Zahl (20) ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordner bedienen. Die Ordner sind vor Beginn der Veranstaltung über ihre Aufgaben zu belehren. Sollte sich die in der Anmeldung angegebene Zahl der Teilnehmer (500) um mehr als 50 Personen erhöhen, so ist zusätzlich je 50 Teilnehmer 1 Ordner einzusetzen.

Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich die VL nicht durchzusetzen, so hat sie die Versammlung zu unterbrechen, erforderlichenfalls zu schließen.

Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

- b) Der Aufzug formiert sich um 12.00 Uhr auf dem Platz vor der Stadthalle.

Abmarsch ist ca. um 12.15 Uhr.

Zugweg: Platz vor der Stadthalle - Ulmer Straße - Zangmeisterstraße - Herrenstraße - Schweizerberg - Westertorplatz (an der Mauer entlang) - Zangmeisterstraße - Hermannsgasse - Platz vor der Stadthalle (ca. 13.00 Uhr).

- c) Kundgebungsmittel während dem Aufzug:

Plakate, Transparente, Sambagruppe.

Die Plakatstangen dürfen höchstens zwei Meter lang und müssen aus leichtem Material wie Holz (z. B. nicht Eisen) gefertigt sein.

Das Mitführen von Kraftfahrzeugen und die Verwendung von Lautsprechern während des Aufzuges ist nicht gestattet. Den Teilnehmern der Veranstaltung ist die Verwendung von Schutz- und Tarnmitteln (Schutzhelme, Masken, Tücher, Bemalungen usw.) untersagt.

Ferner ist es verboten, Gegenstände mitzuführen, die ihrer Art nach zum Schutz vor der Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei geeignet oder offenkundig bestimmt sind.

d) Verkehrsrechtliche Auflagen:

Die VL hat dafür zu sorgen, daß der Demonstrationszug den Interessen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung trägt. Dazu gehört insbesondere:

- der Demonstrationszug ist auf den genannten Straßen und Plätzen in Viererreihen durchzuführen,
- die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, insbesondere des § 27 StVO, sind zu beachten.

e) Die Bestimmungen des VersammlG sind zu beachten (siehe beiliegende Hinweise).

f) Die VL/Stellvertreter(in) hat den Teilnehmern den Schluß der Kundgebung (spätestens 13.00 Uhr) deutlich bekanntzugeben und sie aufzufordern, sich unter Mitnahme der Kundgebungsmittel umgehend zu entfernen, auseinanderzugehen und von weiteren, dann gesetzwidrigen Kundgebungen abzusehen.

g) Die Stadt Memmingen ist von sämtlichen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen freizustellen; hierfür haftet allein die Antragstellerin.

II. Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird wie folgt erteilt:

Von ca. 12.00 Uhr bis ca. 13.00 Uhr auf dem Gelände des Zugweges (siehe b).

Die VL hat dafür zu sorgen, daß die Versammlungsplätze jeweils in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden. Dies gilt auch für die Straßen und Plätze des Aufzuges. Evtl. anfallende Reinigungskosten gehen zu Lasten der Antragstellerin.

III. Die sofortige Vollziehung von Ziff. I und II des Bescheides wird angeordnet.

IV. Die Kosten des Verfahrens hat die Verantwortliche Leiterin zu tragen.

V. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 40,-- festgesetzt.

Gründe:

1. Frau Uschi Pausch-Gruber, Oberanger 38, 8000 München 2, hat am 17.01.1989, einen Aufzug angemeldet. Das Thema der Veranstaltung lautet:

"§ 218"

Die Anmeldung bezieht sich auf das Stadtgebiet Memmingen - Platz südlich der Stadthalle - Ulmer Straße - Zangmeisterstraße - Herrenstraße - Schweizerberg - Westertorplatz (an der Mauer entlang) - Zangmeisterstraße - Hermannsgasse - Platz südlich der Stadthalle.

Als Kundgebungsmittel dienen Transparente, Plakate und eine Samba-Gruppe.

2. Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden. Die Stadt Memmingen ist für die Festsetzung solcher Auflagen sachlich und örtlich zuständig (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 AGVersammlG).
3. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersammlG für die Festsetzung von Auflagen sind hier erfüllt, weil nach den Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sind. Über die Festsetzung von Auflagen entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Den Umständen nach erscheinen die festgesetzten Auflagen erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Aufzuges sicherzustellen. Die Auflagen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 8 LStVG) und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang.
4. Die Leiterin des Aufzuges kann sich bei der Durchführung ihrer Rechte aus § 8 VersammlG der Hilfe einer angemessenen Zahl (20) ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordner bedienen. Sollte sich die in der Anmeldung angegebene Zahl der Teilnehmer (500) um mehr als 50 Personen erhöhen, so ist zusätzlich je 50 Teilnehmer 1 weiterer Ordner genehmigt.
5. Die Sondernutzungserlaubnis beruht auf § 8 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20.01.1986 (SVBl. S. 5).

6. Die sofortige Vollziehung des Bescheides war nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil nur auf diese Weise die öffentliche Ordnung aufrechterhalten werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr stützt sich auf Art. 6, 8 und 9 Abs. 2 KG i.V.m. dem Kostenverzeichnis zum KG, Nr. 36.4 und 36.5.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag


Kraus
Ltd. Rechtsdirektor 

Anlagen:

- 1 Rechtsbehelfsbelehrung
- 1 Hinweisblatt

II. In Abdruck an:

- Regierung von Schwaben
- PI Memmingen
- KPI Memmingen
- Straßenverkehrsstelle, Herrn Plail, mit der Bitte, die entsprechendenverkehrsrechtlichen Anordnungen zu erlassen.

- 

mit der Bitte um Kenntnisanahme

III. zum Akt

Zum Bescheid vom 24.01.89

an Frau Uschi Pausch-Gruber, Oberanger 38,
8000 München 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 8940 Memmingen, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 8900 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

1. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der **Versammlung für Ordnung zu sorgen/Er hat für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen**. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, daß die Angaben in der Anmeldung über den zeitlichen und räumlichen Verlauf eingehalten werden. Er kann die Versammlung/den Aufzug jederzeit unterbrechen und schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird (§§ 8, 18 Abs. 1/§ 19 Abs. 1 VersammlG). (Nur für Aufzüge:) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er **verpflichtet**, den Aufzug für beendet zu erklären (§ 19 Abs. 3 VersammlG).
2. Die **Ordner** müssen **ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und volljährig** sein. Sie sind ausschließlich durch **weiße Armbinden**, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen (§§ 9, 18 Abs. 1/§ 19 Abs. 1 VersammlG).
3. Es ist verboten, **Uniformteile, Uniformen** oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen (§ 3 Abs. 1 VersammlG).
4. Es ist verboten, **Waffen** bei sich zu tragen (§ 2 Abs. 3 VersammlG).
5. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen **Anweisungen des Leiters** oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen (§§ 10, 18 Abs. 1/§ 19 Abs. 2 VersammlG).
6. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu **verlassen** (§§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 1/§ 19 Abs. 1 VersammlG).
7. Den Polizeibeamten ist ein angemessener Platz einzuräumen (§ 12 Satz 2 VersammlG).
8. Die Polizei kann eine Versammlung/einen Aufzug **auflösen**, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach § 15 Abs. 1 VersammlG gegeben sind (§ 15 Abs. 2 VersammlG).
9. Sobald eine Versammlung/ein Aufzug für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle Teilnehmer sofort zu **entfernen** (§§ 13 Abs. 2, 18 Abs. 1/§ 19 Abs. 2 VersammlG).
10. Die Aufschriften der mitgeführten **Plakate, Transparente, Tafeln und Flugblätter** dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
11. Auf **Flugblättern und Flugschriften**, die verteilt werden, muß der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (§ 7 des Gesetzes über die Presse vom 3. 10. 1949, BayBS I S. 310).
12. **Straf- und Bußgeldvorschriften:**
Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere der §§ 25, 26 und 29 VersammlG wird besonders hingewiesen.¹⁾

Ergänzung des Versammlungsgesetzes durch Gesetz vom
18.7.1985 (BGBl. I S. 1511):

„§ 17 a

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten, an einer solchen Veranstaltung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen.

- Amt für öffentliche Ordnung -

I. Erl. Schreiben an:

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau
Uschi Pausch-Gruber
Oberanger 38

-322

8000 München 2

321-au/Li

16.02.1989

Vollzug des Versammlungsgesetzes (VersammlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), geändert durch Gesetz vom 18.07.1985 (BGBl. I S. 1511) und das Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes (AGVersammlG) vom 15. Juli 1957 (BayRS 2180-4-1-);

hier: Aufzug um § 218 StGB am 25.02.1989 in Memmingen

Die Stadt Memmingen erläßt zum Bescheid vom 24.01.1989 folgenden

Ergänzungsbescheid:

1. An Kundgebungsmitteln beim Aufzug werden zusätzlich drei Megaphone für die Versammlungsleiter bzw. die Stellvertreter zugelassen.
2. Die Veranstaltungsteilnehmer, die nach dem Ende des Aufzuges (ca. 13.00 Uhr) in der Stadthalle wegen Überfüllung keinen Zugang mehr erhalten, dürfen sich bis zum Ende der Veranstaltung (ca. 17.00 Uhr) unter folgenden Bedingungen auf dem Stadthallenvorplatz aufhalten:
 - a) Verantwortliche Leiterin (VL) ist weiterhin Frau Uschi Pausch-Gruber, Oberanger 38, 8000 München 2.

Die VL hat ständig anwesend zu sein. Ist ihr dies nicht möglich, hat sie eine(n) Vertreter(in) zu benennen. Für die Erfüllung der Auflagen ist die VL, in ihrer Abwesenheit der Vertreter/die Vertreterin verantwortlich. Die VL hat sicherzustellen, daß sie für den Einsatzleiter der Polizei während der gesamten Dauer

der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die VL hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sie muß mit ihren Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Veranstaltung erreichen können.

Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich die VL nicht durchzusetzen, so hat sie die Versammlung zu unterbrechen, erforderlichenfalls zu schließen.

Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

- b) Als Kundgebungsmittel während der Versammlung vor der Stadthalle werden zugelassen Plakate und Transparente, wobei die Plakatstangen höchstens zwei Meter lang sein dürfen und aus leichtem Material wie Holz (z. B. nicht Eisen) gefertigt sein müssen.
- c) Die Bestimmungen des VersammlG sind zu beachten (siehe beiliegende Hinweise).
- d) Die VL hat den Teilnehmern den Schluß der Versammlung (spätestens 17.00 Uhr) deutlich bekanntzugeben und sie aufzufordern, sich unter Mitnahme der Kundgebungsmittel umgehend zu entfernen, auseinanderzugehen und von weiteren, dann gesetzwidrigen Kundgebungen abzusehen.
- e) Die Stadt Memmingen ist von sämtlichen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen freizustellen; hierfür haftet allein die Antragstellerin.

3. Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird wie folgt erweitert:

Von ca. 13.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr auf dem Stadthallenvorplatz.

Die VL hat dafür zu sorgen, daß der Platz in ordnungsgemäßigem Zustand hinterlassen wird. Evtl. anfallende Reinigungskosten gehen zu Lasten der Antragstellerin.

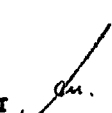
- 4. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
- 5. Die Kosten des Verfahrens hat die VL zu tragen.
- 6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 20,00 festgesetzt.

Gründe:

1. Am 14.02.1989 fand ein Gespräch der Verantwortlichen Leiterin mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Holzinger statt. Es wurde Frau Pausch-Gruber zugesagt, daß sie als zusätzliche Kundgebungsmittel drei Megaphone genehmigt erhalten würde. Ferner wurde ihr zugesagt, daß sich Veranstaltungsteilnehmer, die in der Stadthalle wegen Überfüllung keinen Zugang mehr erhalten, auf dem Stadthallenvorplatz aufhalten können.
2. Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden. Die Stadt Memmingen ist für die Festsetzung solcher Auflagen sachlich und örtlich zuständig (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 AGVersammlG).
3. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersammlG für die Festsetzung von Auflagen sind hier erfüllt, weil nach den Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sind. Über die Festsetzung von Auflagen entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Den Umständen nach erscheinen die festgesetzten Auflagen erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen. Die Auflagen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 8 LStVG) und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang.
4. Die Sondernutzungserlaubnis beruht auf § 8 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20.01.1986 (SVBl. S. 5).
5. Die sofortige Vollziehung des Bescheides war nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil nur auf diese Weise die öffentliche Ordnung aufrechterhalten werden kann.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr stützt sich auf Art. 6, 8 und 9 Abs. 2 KG i.V.m. dem Kostenverzeichnis zum KG, Nr. 36.4 und 36.5.
7. Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag


Kraus

Ltd. Rechtsdirektor 

Anlagen:

- 1 Rechtsbehelfsbelehrung
- 1 Hinweisblatt

b. w.

II. In Abdruck an:

- Regierung von Schwaben
- PI Memmingen
- KPI Memmingen
- Straßenverkehrsstelle, Herrn Plail
- [REDACTED]
- Bauamt, Herrn Weigele

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. zum Akt

Zum Bescheid vom 16.02.89
an Frau Uschi Pausch-Gruber, Oberanger 38,
8000 München 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 8940 Memmingen, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 8900 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.